



**PIEROŃCZYK**

**SUBCONTRACTING  
PRECISION PRODUCTS**

KOLEJNICTWO · PRZEMYSŁ · MOTORYZACJA

**Ślusarstwo Produkcyjne**

**inż. Andrzej Pierończyk**

ul. Budowlana 5, 41-100 Siemianowice Śląskie

NIP 6430003808 · REGON 270579373 · BDO 000245386

ING Bank Śląski PLN: 25 1050 1214 1000 0007 0041 2505

ING Bank Śląski EUR: PL68 1050 1214 1000 0090 7094 9616 · SWIFT/BIC: INGBPLPW

# GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG (NDA)

SUBCONTRACTING PRECISION PRODUCTS

Dokument	Geheimhaltungsvereinbarung (NDA)
Dokumentnummer	SPP/NDA/.....
Version	1.0
Datum des Abschlusses	.....
Status	Vorlage zur Verwendung mit Kunden, Lieferanten, Unterauftragnehmern und anderen Geschäftspartnern

Diese Vorlage legt die Regeln zum Schutz vertraulicher Informationen fest, die im Zusammenhang mit Handelsgesprächen, der Vorbereitung von Angeboten, der Analyse technischer Dokumentation, der Ausführung von Aufträgen, der Produktion, der Qualitätskontrolle, Audits, Wartung, Lieferungen, Unterauftragsvergabe oder anderer Zusammenarbeit mit Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej Pierończyk übermittelt werden.

## KAPITEL I. PARTEIEN UND ZWECK

### § 1

Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen:

Partei A / SPP: Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej Pierończyk, ul. Budowlana 5, 41-100 Siemianowice Śląskie, USt-IdNr.: PL6430003808, REGON: 270579373, vertreten durch: .....

Partei B: .....

Steuernummer / Registrierungsnummer: .....

Adresse: .....

Vertreten durch: .....

Gemeinsam nachfolgend „Parteien“ und jede einzeln „Partei“.

### § 2

Zweck dieser Vereinbarung ist der Schutz vertraulicher technischer, kaufmännischer, organisatorischer, produktionsbezogener und qualitätsbezogener Informationen, die der anderen Partei im Zusammenhang mit einer geplanten oder laufenden Zusammenarbeit offenbart werden. Die Vereinbarung ist gegenseitig: Jede Partei ist gleichzeitig offenbarende Partei hinsichtlich ihrer eigenen Informationen und empfangende Partei hinsichtlich der Informationen der anderen Partei. Die aus der Vereinbarung entstehenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für jede Partei in beiden Rollen.

Die Vereinbarung gilt für Informationen, die schriftlich, elektronisch, mündlich, visuell, bei Betriebsbesuchen, Audits, Angebotsanfragen, technischen Besprechungen, Übergabe von Mustern,

Zeichnungen, Modellen, Spezifikationen, Fotos, Berichten, Dateien, Qualitätsdokumentation und kaufmännischer Korrespondenz übermittelt werden.

Unter „Beendigung der Zusammenarbeit“ versteht man das Datum des letzten Auftrags, der letzten Rechnung, Lieferung, des letzten Abnahmeprotokolls oder der letzten kaufmännischen Korrespondenz im Zusammenhang mit der von der Vereinbarung erfassten Zusammenarbeit, je nachdem, welches dieser Ereignisse zuletzt eintritt.

## KAPITEL II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND UMFANG DER VERTRAULICHEN INFORMATIONEN

---

### § 3

„Vertrauliche Informationen“ sind alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen, die die offenbarende Partei der anderen Partei übermittelt oder zu denen die andere Partei im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit Zugang erlangt, unabhängig von der Form der Aufzeichnung und der Art der Übermittlung. Vertrauliche Informationen umfassen insbesondere:

- technische Zeichnungen, 2D-/3D-Modelle, CAD-/CAM-Dokumentation, Materialspezifikationen, Toleranzen, Qualitätsanforderungen, Testergebnisse;
- technologische Prozesse, Bearbeitungsparameter, Werkzeug- und Vorrichtung-Know-how, Produktionsabläufe;
- Preisangaben, Kostenkalkulation, Kalkulationsmethoden, Margeninformationen;
- Namen und Kontaktdaten von Kunden und Lieferanten, Handelsstrategien, Entwicklungspläne;
- Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems, Auditergebnisse, Nichtkonformitätsaufzeichnungen;
- IT-Systemarchitektur, Software, Produktionsdatenbanken, ERP-Konfigurationen;
- sonstige Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder die eine vernünftige Person angesichts der Umstände ihrer Offenbarung als vertraulich betrachten würde.

### § 4 — Ausnahmen

Informationen gelten nicht als vertraulich, wenn die empfangende Partei nachweisen kann, dass:

- sie zum Zeitpunkt der Offenbarung öffentlich zugänglich waren oder ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich wurden;
- sie sich zum Zeitpunkt der Offenbarung bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden und nicht von der offenbarenden Partei erlangt wurden;
- sie von einem Dritten offenbart wurden, der das Recht zur Offenbarung hatte;
- sie von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei entwickelt wurden;
- die Offenbarung gesetzlich oder durch Anordnung eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben ist — in diesem Fall ist die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

## KAPITEL III. PFLICHTEN DER EMPFANGENDEN PARTEI

---

### § 5

Die empfangende Partei verpflichtet sich:

- die empfangenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für den Zweck der Durchführung der von dieser Vereinbarung erfassten Zusammenarbeit zu verwenden;

- vertrauliche Informationen ohne schriftliche Zustimmung der offenbarenden Partei nicht an Dritte weiterzugeben, zu übermitteln, zu verkaufen, zu kopieren oder weiterzuleiten;
- den Zugang zu vertraulichen Informationen auf Mitarbeitende und Kooperationspartner zu beschränken, die diese für die Durchführung der Zusammenarbeit benötigen und die einer gleichwertigen Vertraulichkeitspflicht unterliegen;
- technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die nicht weniger schützend sind als die zum Schutz eigener vertraulicher Informationen vergleichbarer Art verwendeten Maßnahmen, in jedem Fall jedoch mindestens einem angemessenen Sorgfaltsniveau entsprechen;
- die offenbarende Partei unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von einer unbefugten Offenbarung, einem Diebstahl, Verlust oder einer Verletzung der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen erfährt.

## **KAPITEL IV. LAUFZEIT UND RÜCKGABE VON INFORMATIONEN**

---

### **§ 6**

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren ab Beendigung der Zusammenarbeit. Die Parteien können schriftlich eine längere Laufzeit für bestimmte Informationskategorien vereinbaren.

Bei Beendigung der Zusammenarbeit oder auf Verlangen der offenbarenden Partei gibt die empfangende Partei — nach Wahl der offenbarenden Partei — alle Dokumente, elektronischen Dateien, Kopien und Aufzeichnungen mit vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei zurück oder vernichtet sie unwiderruflich und bestätigt dies schriftlich innerhalb von 14 Tagen.

## **KAPITEL V. RECHTSBEHELFE UND HAFTUNG**

---

### **§ 7**

Bei einem Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflichten aus dieser Vereinbarung steht der offenbarenden Partei das Recht zu, Folgendes geltend zu machen:

- Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens, einschließlich entgangener Gewinne;
- einstweiligen Rechtsschutz zur Verhinderung der weiteren Offenbarung oder Verwendung der vertraulichen Informationen;
- eine Vertragsstrafe von 50.000 PLN (fünfzigtausend polnische Zloty) für jeden bestätigten Verstoßfall — unbeschadet des Rechts, Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens zu verlangen.

Die empfangende Partei haftet für Verstöße ihrer Mitarbeitenden, Kooperationspartner und Unterauftragnehmer, denen sie vertrauliche Informationen offenbart hat, wie für eigene Verstöße.

## **KAPITEL VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

### **§ 8**

Diese Vereinbarung unterliegt polnischem Recht. Alle aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten werden vom Gericht entschieden, das für den Sitz von SPP zuständig ist. Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Absprachen zum gleichen Gegenstand.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen ausgefertigt, je eine für jede Partei.

Partei A — SPP Ślusarstwo Produkcyjne inż. Andrzej  
Pierończyk Datum: .....  
Unterschrift: .....

Partei B ..... Datum:  
..... Unterschrift:  
.....